

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 15. Oktober 2025	Nr. 116
------	-------------------------------	---------

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Vom 30. September 2025

Aufgrund des § 152 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Die Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 17. September 2024 (Brem.GBl. S. 701), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (Brem.GBl. S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. bei der Bundesfinanzverwaltung:

a) Prüfdienst:

aa) Regierungsdirektorinnen und Regierungsdirektoren, soweit sie im Prüfdienst tätig sind,

bb) Oberregierungsrätinnen und Oberregierungsräte, soweit sie im Prüfdienst tätig sind,

cc) Regierungsrätinnen und Regierungsräte, soweit sie im Prüfdienst tätig sind,

dd) Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte,

ee) Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte,

ff) Zollamtfrauen und Zollamtmänner,

- gg) Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren,
 - hh) Zollinspektorinnen und Zollinspektoren,
 - ii) Zollamtsinspektoren und Zollamtsinspektorinnen,
 - jj) Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren,
 - kk) Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre und
 - ll) Zollobersekretärinnen und Zollobersekretäre;
- b) Kontrolldienst und Abfertigungsdienst:
- aa) Regierungsdirektorinnen und Regierungsdirektoren, soweit sie im Kontrolldienst oder im Abfertigungsdienst tätig sind,
 - bb) Oberregierungsrätinnen und Oberregierungsräte, soweit sie im Kontrolldienst oder im Abfertigungsdienst tätig sind,
 - cc) Regierungsrätinnen und Regierungsräte, soweit sie im Kontrolldienst oder im Abfertigungsdienst tätig sind,
 - dd) Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte sowie Regierungsoberamtsrätinnen und Regierungsoberamtsräte,
 - ee) Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte sowie Regierungsamtsrätinnen und Regierungsamtsräte,
 - ff) Zollamtfrauen und Zollamt Männer sowie Regierungsamt-frauen und Regierungsamt Männer,
 - gg) Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren sowie Regierungsoberinspektorinnen und Regierungsoberinspektoren,
 - hh) Zollinspektorinnen und Zollinspektoren sowie Regierungsinspektorinnen und Regierungsinspektoren,
 - ii) Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren sowie Zollamtsinspektorinnen und Zollamtsinspektoren und Regierungsamtsinspektorinnen und Regierungsamtsinspektoren,
 - jj) Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre sowie Regierungshauptsekretärinnen und Regierungshauptsekretäre und

- kk) Zollobersekreterinnen und Zollobersekreter sowie Regierungsobersekreterinnen und Regierungsobersekreter;
- c) Forstdienst:
 - aa) Forstoberamtsrätinnen und Forstoberamtsräte,
 - bb) Forstamtsrätinnen und Forstamtsräte,
 - cc) Forstamtfrauen und Forstamtänner,
 - dd) Forstoberinspektorinnen und Forstoberinspektoren,
 - ee) Forstinspektorinnen und Forstinspektoren,
 - ff) Forstamtsinspektorinnen und Forstamtsinspektoren,
 - gg) Forsthauptsekreterinnen und Forsthauptsekreter,
 - hh) Forstobersekreterinnen und Forstobersekreter,
 - ii) Forstsekreterinnen und Forstsekreter und
 - jj) Forstassistentinnen und Forstassistenten als Forstbetriebsbeamte im Außendienst;“
- b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
 - „2. bei den Behörden des Polizeivollzugsdienstes im Land Bremen:
 - a) Leitende Kriminaldirektorinnen und Leitende Kriminaldirektoren, soweit sie in einer Ermittlungsdienststelle tätig sind,
 - b) Kriminaldirektorinnen und Kriminaldirektoren, soweit sie in einer Ermittlungsdienststelle tätig sind,
 - c) Kriminaloberrätinnen und Kriminaloberräte, soweit sie in einer Ermittlungsdienststelle tätig sind,
 - d) Kriminalrätinnen und Kriminalräte, soweit sie in einer Ermittlungsdienststelle tätig sind,
 - e) Erste Kriminalhauptkommissarinnen und Erste Kriminalhauptkommissare, soweit sie in einer Ermittlungsdienststelle tätig sind,
 - f) Oberamtsrätinnen und Oberamtsräte,
 - g) Kriminalhauptkommissarinnen und Kriminalhauptkommissare sowie Polizeihauptkommissarinnen und Polizeihauptkommissare,
 - h) Amtsrätinnen und Amtsräte,

- i) Verwaltungsamtfrauen und Verwaltungsamtmänner,
 - j) Kriminaloberkommissarinnen und Kriminaloberkommissare sowie Polizeioberkommissarinnen und Polizeioberkommissare,
 - k) Verwaltungsoberinspektorinnen und Verwaltungsoberinspektoren,
 - l) Kriminalkommissarinnen und Kriminalkommissare sowie Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare,
 - m) Kriminalhauptmeisterinnen und Kriminalhauptmeister sowie Polizeihauptmeisterinnen und Polizeihauptmeister,
 - n) Kriminalobermeisterinnen und Kriminalobermeister sowie Polizeiobermeisterinnen und Polizeiobermeister,
 - o) Kriminalmeisterinnen und Kriminalmeister sowie Polizeimeisterinnen und Polizeimeister,
 - p) Tarifbeschäftigte der Polizei, die seit mindestens zwei Jahren die Aufgaben einer der Laufbahngruppe 2, 1. oder 2. Einstiegsamt vergleichbaren Entgeltgruppe wahrnehmen und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
 - q) Tarifbeschäftigte der Polizei, soweit ihnen als Angehörige der Forensischen Informations- und Kommunikationstechnik, des Erkennungsdienstes, der Spurensicherung, des Wirtschaftsprüfdienstes oder einer mit der Telekommunikationsüberwachung, Finanzermittlungen oder der Sachfahndung betrauten Stelle Polizeivollzugsaufgaben im Rahmen der Beweiserhebung, der Beweissicherung oder der Auswertung von Papieren, elektronischen Speichermedien oder Telekommunikationsüberwachungen übertragen worden sind, sie mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Aufgabenbereichen tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben;“
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:
„c) Oberveterinärärztinnen und Oberveterinärärzte,“
 - bb) Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:
„d) Oberchemikerärztinnen und Oberchemikerärzte,“

d) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. bei der Staatsanwaltschaft:

Wirtschaftsfachkräfte und Fachkräfte für Informationstechnik,
sofern sie

- a) sich mindestens in der Besoldungsgruppe A 11 befinden oder
- b) als Angestellte einer vergleichbaren Vergütungsgruppe angehören und mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sind.“

2. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Beamtinnen und Beamte auf Probe stehen den Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit gleich, Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt und Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes, 1. Einstiegsamt jedoch nur, sofern sie ihre Laufbahnprüfung abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer in dieser Verordnung bezeichneten Beamtengruppen tätig gewesen sind.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis cc, Nummer 2 Buchstabe a bis e, Nummer 3, Nummer 4 Buchstabe a bis c und Nummer 5 Buchstabe a und b und Nummer 6 genannten Personen Leiterin oder Leiter einer Dienststelle sind;“

b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii und jj, Buchstabe b Doppelbuchstabe kk, Buchstabe c Doppelbuchstabe hh bis jj, Nummer 2 Buchstabe l, n und o sowie in Nummer 4 Buchstabe g bis i genannten Personen nicht mindestens zwei Jahre Aufgaben von in dieser Verordnung genannten Beschäftigten wahrnehmen und das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben;“

4. Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind auch die in einem anderen Land als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamtinnen und Beamte, die berechtigt sind, in der Freien Hansestadt Bremen polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen. Für sie sind die Voraussetzungen ihres Landes maßgeblich.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, 30. September 2025

Der Senat